

Vereinsstatuten

Art. 1 – Name, Sitz und Dauer

1. Unter dem Namen Stiftung Brina Vita besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zezikon TG. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 – Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Tier- und Naturschutz sowie die Bildung im Bereich nachhaltige Landwirtschaft und ökologische Lebensweise.
2. Er verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und keine primären Erwerbsabsichten.
3. Zur Erreichung des Vereinszwecks können insbesondere folgende Tätigkeitsfelder betrieben werden:
 - Betrieb eines nachhaltigen Bed & Breakfast (zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten)
 - Gnaden-/Lebenshof für landwirtschaftliche Tiere
 - Workshops, Seminare, Schulkooperationen
 - Förderung von Biodiversität und Permakultur

Art. 3 – Vermögen

1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
2. Erträgen aus Vereinsaktivitäten (z. B. Bed & Breakfast, Workshops, Events)
3. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Das Vereinsvermögen ist im Sinne des Vereinszwecks zu verwalten.
6. Vereinsmittel dürfen ausschliesslich für die Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden.

Art. 4 – Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.
2. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
3. Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
4. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.
5. Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

6. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 - Austritt und Ausschluss

1. Ein Vereinsaustritt ist nur auf den nächsten Termin der jährlichen Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
2. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und/oder Verstöße gegen Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Art. 7 – Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle (sofern gewählt oder gesetzlich vorgeschrieben)

Art. 8 – Generalversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, ab Datum der Gründung.
2. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
3. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 7 Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
4. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
5. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
 - Statutenänderungen
 - Festsetzung des Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 6. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 8. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen, soweit er den Grundgedanken von Tier- und Naturschutz sowie Bildung für nachhaltige Landwirtschaft und ökologische Lebensweise widerspricht.
- 9. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.
2. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
4. Er erlässt Reglemente.
5. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
6. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele, Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen
7. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
8. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Finanzen
 - Aktuariat
9. Der Vorstand konstituiert sich selbst (Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in).
10. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
11. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
12. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
13. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - strategische Leitung des Vereins
 - Sicherstellung der Zweckerfüllung
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 10 – Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 – Zeichnungsberechtigt

1. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 12 – Haftung

1. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 – Datenschutz

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
2. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
3. Mitgliederdaten, wie der Namen, können auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
4. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 14 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Nehmen weniger als 50% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12 – Inkrafttreten

1. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [**Gründungsdatum oder Datum der Generalversammlung**] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen (bei bestehenden Vereinen).

Datum, Ort _____

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:
